

§ 3. Später in dem Aufenthalte eintretende Veränderungen durch Wegzug, Wohnungswechsel 2c. haben hiesige Einwohner innerhalb der in § 1 angegebenen Frist lediglich in dem Polizei-Büreau desjenigen Sicherheitspolizeibezirks anzuzeigen, wo die aufgegebene Wohnung sich befindet, und zwar entweder mündlich oder mittelst des vorgeschriebenen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars. Für die Abmeldung ist keine Gebühr zu bezahlen; im Falle des Wohnungswechsels im hiesigen Orte jedoch ist für die über die erfolgte Meldung der neuzugewonnenen Wohnung auszustellende Bescheinigung die Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Der besonderen Anmeldung einer Sommerwohnung bedarf es nicht, wenn die ältere Wohnung beibehalten wird.

§ 4. Von der in §§ 1 und 3 ausgesprochenen Meldepflicht bleiben befreit: das Personal der am hiesigen königlichen Hofe accreditirten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, ingleichen alle hier in Garnison stehende Militairs, selbst wenn sie eine ermiethete Wohnung hier beziehen. Es liegt aber die An- und Abmeldung der Wohnung solcher Personen und ihrer unter die Schlußbestimmung von § 1 fallenden Angehörigen in jedem Falle dem Vermiether oder Quartiergeber ob.

Nach Dresden beurlaubte active Militairs, welche nach den weiteren Bestimmungen dieses Regulativs nicht als Fremde, Gewerbsgehilfen oder Diensthoten zu beurtheilen sind, haben ihren Aufenthalt in dem Polizei-Büreau desjenigen Bezirks anzumelden, wo ihre Wohnung gelegen ist und auf Erfordern ihre gedachte Eigenschaft nachzuweisen. Die hierüber zu ertheilende Bescheinigung wird gebührenfrei expedirt.

§ 5. Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmiether, sowie aller derjenigen Personen, welche zum Hausstande zählen, wie Hauslehrer, Erzieherinnen, Apothekergehilfen, Handlungs-Commis, Volontairs, Schüler und Pensionaire, mit verantwortlich und haben diese nöthigenfalls zu vertreten.

Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber an der betreffenden Bezirksstelle Meldung macht.

§ 6. In Betreff der Zieh- oder Pflegekinder bewendet es zwar im Allgemeinen bei den Vorschriften, welche in der polizeilichen Bekanntmachung vom 1. November 1865\*) enthalten sind; es genügt jedoch in Zukunft zur Aufnahme eines Zieh- oder Pflegekinds lediglich die in § 2 jener Bekanntmachung vorgeschriebene Entnahme eines Erlaubnißscheines von Seiten der Pflegemutter und bedarf es daher der ebendasselbst angeordneten Lösung eines besondern Erlaubnißscheins zum Aufenthalt des betreffenden Kindes nicht mehr.

\*) Diese Bekanntmachung s. nachstehend unt. 3.

#### B. Das Fremdenwesen betreffend.

§ 7. Fremde, welche hier in einem Gasthause oder einem ähnlichen Etablissement über Nacht bleiben, sind von dem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längstens bis um 6 Uhr Abends und, wenn sie erst nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, spätestens bis um 10 Uhr früh des andern Tags bei dem Fremden-

Büreau der K. Polizei-Direction mittelst des vorgeschriebenen Meldeformulars anzumelden, nach ihrer Abreise oder bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, spätestens bis um 6 Uhr Abends in gleicher Weise an der bezeichneten Stelle wieder abzumelden.

Bei fürstlichen Personen ist eine Ausnahme hierunter in der Weise zu machen, daß deren Eintreffen sofort anzumelden und ebenso deren Abreise sofort wieder abzumelden ist.

Die in diesem Paragraphen gedachten An- und Abmeldungen erfolgen gebührenfrei.

§ 8. Als Fremde sind alle Diejenigen zu betrachten, welche in hiesiger Stadt nicht ihren wesentlichen Wohnsitz haben, mit Ausnahme derjenigen Auswärtigen, welche hier angesessen sind oder ihr stehendes angemeldetes Absteigequartier hier haben.

§ 9. Bei der in § 7 vorgeschriebenen Meldung ist zwar die Niederlegung oder Vorzeigung einer Reiselegitimation des Fremden in der Regel nicht erforderlich, der königlichen Polizei-Direction steht jedoch das Recht zu, da, wo sie es für nothwendig erachtet, von dem Fremden einen Ausweis über seine Person zu verlangen.

§ 10. Beabsichtigt der Fremde, sich länger als drei Monate hier aufzuhalten, so hat er dies, auch wenn er eine selbständige Wohnung noch nicht bezogen hat, bei dem Einwohneramte der königlichen Polizei-Direction zu melden und haben alsdann auf ihn die Bestimmungen Anwendung zu leiden, welche in Betreff des Einwohnerwesens hier bestehen und in den §§ 1, 2 und 3 dieses Regulativs enthalten sind.

Derselben Verpflichtung unterliegen alle Fremden, sobald sie eine selbständige Wohnung hier nehmen, ohne Rücksicht auf die Länge des seit der Ankunft verflossenen Zeitraumes.

Von dieser Verpflichtung bleiben jedoch ausgenommen fürstliche Personen und diejenigen Fremden, welche vermöge öffentlichen Dienstes, oder Berufes sich hier zeitweilig aufzuhalten haben (Staatsdiener, Mitglieder der Ständeversammlung 2c.).

§ 11. Die bisher in den Gasthäusern und dergleichen gleich zu achtenden Etablissements zu führen gewesenen Fremdenbücher sind auch noch ferner beizubehalten und haben die Hoteliers und Gastwirthe die Pflicht, für deren genaue Fortführung Sorge zu tragen, sowie den mit der Fremden-Controle beauftragten Polizeibeamten dieselben auf Erfordern jederzeit unweigerlich vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben.

Auch sind diese Fremdenbücher, welche im Fremdenmeldebüreau unentgeltlich verabreicht werden, daselbst allmonatlich zur Durchsicht einzureichen und, wenn sie vollgeschrieben, an dasselbe zurückzugeben.

§ 12. Hinsichtlich der in Privathäusern absteigenden sogenannten Besuchsfremden bewendet es allenthalben bei den zeitherigen Vorschriften, nach welchen dieselben binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizei-Büreau des betreffenden Bezirks entweder schriftlich oder mündlich, übrigens gebührenfrei, anzumelden sind und eine Abmeldung derselben nicht erforderlich ist.

C. Die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hilfspersonals und der Lehrlinge betr.

Bemerkung. Die diesfalligen in den §§ 13 bis mit 19 enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben und statt deren die in der Bekannt-